



Dezernat III
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Bearbeiter:
Stand:

Frau M. Zeisler
03371 608 2514
naturschutz@teltow-flaeming.de
gemäß territorialer Zuständigkeit
1. August 2019

Merkblatt

Baumfällgenehmigung und Befreiung vom Baumschutz

Zuständigkeiten

1. Bäume im **Wald**
Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche
→ Zuständigkeit der Unteren Forstbehörde
2. Bäume im Geltungsbereich einer **Baumschutzsatzung**
Rangsdorf, Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow mit Ortsteilen, Niedergörsdorf, Baruth/Mark mit Ortsteilen, Trebbin mit Ortsteilen, Gemeinde Nuthe-Urstromtal
→ Zuständigkeit bei der jeweiligen Gemeinde oder Stadt
3. Bäume in kleingärtnerisch genutzten **Einzelgärten** einer **Kleingartenanlage**
→ Zuständigkeit beim Vorstand der Kleingartensparte
4. Bäume einer **Allee**
Bäume, die relativ gleichaltrig und vom Habitus her gleichartig sind sowie beiderseits von Straßen und Wegen stehen (§ 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz [BbgNatSchAG])
→ Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde
5. Bäume im Geltungsbereich des gesetzlichen **Biotopschutzes**
(zum Beispiel alte Obstbaumbestände nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] oder § 18 BbgNatSchAG), siehe Merkblatt Gesetzlich geschützte Biotope
→ Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde
6. **Naturdenkmale** (gemäß § 28 BNatSchG), siehe Merkblatt Genehmigungen und Befreiungen von Naturdenkmalen
→ Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde
7. Bäume innerhalb von **Naturschutzgebieten** (NSG § 23 BNatSchG) oder **Land-schaftsschutzgebieten** (LSG § 26 BNatSchG), siehe Merkblatt Genehmigungen und Befreiungen in NSG und LSG
→ Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde
8. Bäume, die auf Grund eines **Eingriffs** gefällt werden müssen (§ 14 BNatSchG)
→ Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde

Baumschutzverordnung Teltow-Fläming (BaumSchVO TF)

Alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) sind gemäß § 1 Absatz 1 der Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow Fläming (BaumSchVO TF) geschützt.

Wurden Bäume als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzt, sind diese auch mit einem geringeren Stammumfang als 60 cm gemäß § 15 BNatSchG geschützt. Ersatzpflanzungen sind nach der Brandenburgischen Baumschutzverordnung ebenso geschützt.

Diese Verordnung findet **keine** Anwendung für Bäume auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit vorhandener Bebauung bis maximal zwei Wohneinheiten (Dauer- oder Freizeitwohneinheiten) mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 1,90 m (Stammdurchmesser 60 cm) aufweisen.

Nicht geschützt sind nach § 2 BaumSchVO TF

- abgestorbene Bäume, Obstbäume, Weiden und Pappeln im besiedelten Bereich,
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Nutzholzplantagen
- Bäume innerhalb zusammenhängender waldartiger Baumbestände auf einer Fläche von mindestens 1.000 m² in rechtmäßig betriebenen Wildparks oder Zoos

Verbotene Handlungen

Es ist nach § 5 BaumSchVO TF verboten geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt insbesondere die Beseitigung von den Habitus des Baumes bestimmenden Starkästen, einschließlich des Kronenrückschnitts zur Herstellung von Kopfbäumen außerhalb von Baumschulen.

Als Beschädigung gilt insbesondere das Einwirken auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich die zu Schäden oder zum Absterben des geschützten Baumes führen können.

Bedarf es einer Ausnahmegenehmigung zur Fällung von Bäumen oder zu genehmigungspflichtigen Schnittmaßnahmen an Bäumen gemäß § 7 BaumSchVO TF, ist zu prüfen

Kommunen ohne eigene Satzung → Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde

Kommunen mit eigener Satzung → Zuständigkeit Gemeinde oder Stadt

Besonderer Schutz vom 1. März bis 30. September

Grundsätzlich ist es verboten, Bäume die außerhalb des Waldes, auf Kurzumtriebsplantagen oder auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zu fällen, zu beschneiden oder zu beseitigen. Auch Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in dieser Zeit nicht abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Ausgenommen von dem Verbot sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG).

Grundsätzlich ist es verboten, Lebensstätten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen. Daher gilt für alle Maßnahmen im Gehölzbestand, auch wenn sie nicht dem Verbot des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG unterliegen, ein Beseitigungsverbot. Besteht ein begründeter Verdacht, dass Nester oder besetzte Höhlungen vorhanden sind, ist die Maßnahme im Einzelfall auszusetzen und die Untere Naturschutzbehörde zu informieren (§ 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 BNatSchG).

Schutz bei Baumaßnahmen

Zusätzlich zu den Verboten nach § 5 BaumSchVO TF sind im Baustellenbereich befindliche Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen zu schützen. Anwendung finden hier die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", Juli 2014, die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" und die ZTV-Baumpflege, in der jeweils geltenden Fassung.

Gebühren

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Fällung von Bäumen ist eine Gebühr nach derzeit geltender Gebührenordnung zu erheben.

Zusätzlich zur Gebühr wird dem Antragsteller mit der Baumfällgenehmigung eine Ersatzpflanzung oder eine Ersatzzahlung entsprechend der gefälltten Bäume auferlegt (§ 8 BaumSchVO TF).

Antrag

Bei Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ist das Antragsformular mit einem Lageplan, in dem der Baumbestand gekennzeichnet ist (kann Handzeichnung sein) und einem Foto der beantragten Bäume an den

Landkreis Teltow-Fläming
Untere Naturschutzbehörde
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

zu senden.

Nutzen Sie das Formular [„Antrag auf Maßnahmen im Baumbestand“](#).

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.